

Neuer Satzungstext	Bemerkungen	Mustersatzung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung</p> <p style="padding-left: 20px;">„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Arensdorf“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Baasdorf“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Dohndorf“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Köthen“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Löbnitz an der Linde“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Merzien“</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ortswehr Wüknitz“</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Organisation, Bezeichnung, Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde..... ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung</p> <p style="padding-left: 20px;">„Freiwillige Feuerwehr ....."“</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <p style="padding-left: 20px;">.....</p>

<p>Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.</p>		
<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.</p>		<p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.</p>
<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrliebers.</p>		<p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrliebers/einer Wehrliebersin (Gemeindewehrliebersin/Gemeindewehrliebersin).</p>
<p>(4) Der Stadtwehrlieber bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers.</p>		<p>(4) Der Gemeindewehrlieber/die Gemeindewehrliebersin bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrliebers/Ortswehrliebersinnen.</p>
<p>(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.</p>	<p>Unterstreichung der Bedeutung von § 2 BrSchG</p>	

<p>(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>	<p>Inhaltlich geregelt in § 3 der Feuerwehrkostensatzung</p>	
<p>(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückordnungen.</p>	<p>Klarstellung des Bezuges für die örtliche Zuständigkeit</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)</b></p>		
<p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Im Musterentwurf § 4</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>
<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.</p>	<p>Die Wehrleiter wünschen und befürworten eine Probezeit</p>	<p>(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindevorwaltung und der betreffenden Ortsverwaltung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.</p>
<p>(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue</p>	<p>Ein Auszug mit den offensichtlich wichtigen Aufgaben, Rechten und Pflichten</p>	<p>(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Gemeindevorleiter/die</p>

<p>Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>	<p>wird seitens der Wehrleiter als wichtig erachtet. Die Satzung selbst liegt zur Einsichtnahme in jeder Ortswehr.</p>	<p>Gemeinwehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Ortswehren der Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatzabteilung</li> <li>2. Alters- und Ehrenabteilung</li> <li>3. Jugendfeuerwehr</li> <li>4. Kinderfeuerwehr</li> </ol>	<p>Im Musterentwurf § 2</p> <p>Die Gliederung ist der vorhandenen Wehr angepasst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatzabteilung</li> <li>2. Alters- und Ehrenabteilung</li> <li>3. Jugendfeuerwehr</li> <li>4. Musikabteilung</li> <li>5. ....</li> </ol> <p>(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wehrleitung</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der</p>	<p>Im Musterentwurf § 3</p> <p>Die bisherige Praxis mit einem Stellvertreter wird weiterhin als ausreichend angesehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wehrleitung</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeinwehrleiter/einer Gemeinwehrleiterin geleitet. Der Gemeinwehrleiter/die Gemeinwehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/sie berät den</p>

<p>Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.</p>		<p>Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindevwehrleiter /Gemeindevwehrleiterinnen und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Fortbildung</li> <li>2. Vorbeugender Brandschutz</li> <li>3. Technik berufen.</li> </ol>
	<p>Die Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) trifft hier ganz konkrete Festlegungen.</p>	<p>(2) Dem Gemeindevwehrleiter/der Gemeindevwehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>
<p>(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>Anpassung an die vorhandene Praxis vor Ort.</p>	<p>(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindevwehrleiter/die Gemeindevwehrleiterin von einem stellvertretenden Gemeindevwehrleiter/einer stellvertretenden Gemeindevwehrleiterin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.</p>
<p>(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern</p>	<p>Zwei Monate sind formal ausreichend. Aufgrund von praktischen Erfahrungen und im Ergebnis mit der Beratung mit den Wehrleitern wird die Briefwahl für den Vorschlag für den</p>	<p>(4) Der Gemeindevwehrleiter/die Gemeindevwehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindevwehrleiters/Gemeindevwehrleiterin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.</p>

<p>verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.</p>	<p>Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter favorisiert. Das bisherige Verfahren für die Ortswehrleitungen verbleibt.</p>	
<p>(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>		<p>(5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>
<p>(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch im BrSchG die Altersgrenze angepasst.</p>	<p>(6) Der Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt</p>
<p>(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.</p>	<p>Wurde aufgrund praktischer Erfahrungen im Land in die Satzung integriert.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgaben der Wehrleiter</b></p> <p>(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstweisung festgelegt.</p>		
<p>(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Einsatzabteilung</b></p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>	<p>Satz 1 der Mustersatzung entspricht § 9 Abs. 1 BrSchG (ab 18 Jahre sowie gesundheitliche Eignung). Die Aufnahme der Sätze 2 und 3 wurden seitens der Wehrleiter als wichtig empfunden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einsatzabteilung</b></p> <p>(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.</p>
	<p>Die Regelung aus der Mustersatzung ist in § 10 Abs. 1 eingeflossen.</p>	<p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers/ der Gemeindeführerin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p>

		<p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Dies gilt nicht für Fachberater.</p>
	<p>Die Wehrleiter sind sich einig, dass diese Regelung aufgrund der Personalkapazitäten praktisch nicht umsetzbar ist, was die Nichtaufnahme in die eigene Satzung zur Folge hat.</p>	<p>(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.</p> <p>Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.</p>

<p>(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,</li> <li>b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,</li> <li>c) dem Austritt,</li> <li>d) dem Ausschluss</li> <li>e) dem Tod.</li> </ol>	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze sowie der Aufnahme des unweigerlichen Endes durch den Tod.</p>	<p>(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,</li> <li>b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,</li> <li>c) dem Austritt,</li> <li>d) dem Ausschluss.</li> </ol>
<p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.</p>	<p>Aufgrund der Praxis erfolgt die Änderung zum Ortswehrleiter</p>	<p>(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.</p>
<p>(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Ermahnung kann unter vier oder aber auch z.B. mit dem Ortswehrleiter, dann unter sechs Augen, ausgesprochen werden.</p>	<p>(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm /ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand/der Gemeindevorstandin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.</p> <p>Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>
<p>(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.</p>	<p>Beispielhaft werden die benannten Ausschlussgründe zur Vereinfachung separat aufgeführt.</p>	<p>(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden
- l) Wehr schädigendes Verhalten

<p>Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.</p>		
<p><b>§ 7</b> <b>Alters- und Ehrenabteilung</b></p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Altersgrenze</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Alters- und Ehrenabteilung</b></p> <p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>		<p>(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindevorstand/die Gemeindevorstandlerin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.</p>
<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)</p> <p>c) durch Tod.</p>		<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet</p> <p>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).</p>

<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrliebers. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.</p>		<p>(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.</p>	<p>Diese Aufnahme betrifft sogenannte passive Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Jugendfeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortschaft.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie:</p>	<p>Dieser Paragraph wurde insgesamt ausführlicher gestaltet als in der Mustersatzung vorgeschlagen. Ausschlaggebend sind praktische Erfahrungen sowie die Zerbster Feuerwehrsatzung.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Jugendabteilung</b></p> <p>(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ .....</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehr ..... ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie</p>

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben,</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,</p> <p>c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG ab 10 Jahre</p>	<p>gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrt.</p>		<p>(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwartes/Jugendfeuerwehrtin bedient.</p>
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,</li> <li>b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,</li> <li>c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</li> <li>d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</li> <li>e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwart und Stadtjugendfeuerwart ausgeschlossen wird.</li> </ul>		

<p>(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		
<p><b>§ 9</b> <b>Kinderfeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde vom § 8 „Jugendfeuerwehr“ auf die Kinderfeuerwehr übertragen und angepasst.</p>	
<p>(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie:</p>		

<p>a) das gesetzliche Alter erreicht haben,  b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,  c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.</p>	<p>gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG grundsätzlich ab 6 Jahre</p>	
<p>(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.</p>		
<p>(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) es in die Jugendfeuerwehr als Mitglied aufgenommen wird,</li> <li>b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,</li> <li>c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</li> <li>d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</li> <li>e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.</li> </ul>		

<p>(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.</p>		
<p>(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <p>a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen</p> <p>b) sie sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,</li> <li>- als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,</li> <li>- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</li> <li>- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,</li> <li>- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,</li> <li>- die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.</li> </ul>	<p>Im Musterentwurf § 6, der inhaltlich im § 10 der neuen Feuerwehrsatzung wesentlich ausführlicher wiedergegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.</p>
--	---	---

<p>(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.</p>		
<p>(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrliefer, Ortswehrliefer, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrliefer Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.</p>		<p>(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer/der Gemeindeführerin oder dem Ortswehrliefer/der Ortswehrlieferin unverzüglich anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,</li> <li>b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.</li> </ul>
<p>(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangener Stunde. Ist der Verdienstausfall nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet.</p> <p>Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrliefer, Ortswehrliefer oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.</p>		

<p>(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.</p>		<p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindevorstand an den Bürgermeister weiterzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p>a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,</p> <p>b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der</p>	<p>In der Mustersatzung § 10</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere</p> <p>a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),</p> <p>b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.</p> <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie</p>
<p>(3) Ermöglicht auch dem Stadtwehrleiter bei Bedarf zur Behandlung wichtiger Sachverhalte eine Mitgliederver-</p>		

<p>Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>	<p>sammlung einzuberufen.</p>	<p>die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.</p>
<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>Entspricht der gängigen Praxis.</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.</p>
<p>(5) Es wird offen abgestimmt.</p>		<p>(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.</p>
<p>(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.</p>	<p>Aktualisierung und Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p>Zur Vereinfachung der Schreibweise im Text der Satzung ergänzt</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft.</p>